



# **Gütezeichen- satzung**

**RAL Gütegemeinschaft  
Ernährungs-Kompetenz e. V.**

**GEK e. V. \* Kampstraße 14 \* 40591 Düsseldorf  
Amtsgericht Düsseldorf \* Vereins-Register-Nr. 7110**

# GÜTEZEICHENSATZUNG

## der Gütegemeinschaft Ernährungs-Kompetenz e.V. (GEK e.V.)

(Die Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung  
im Sinne des § 102 Absatz 2 Markengesetz)

### § 1

#### Name und Sitz

##### 1.1

Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für RAL Gütezeichen Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. - in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen

**"Gütegemeinschaft Ernährungs-Kompetenz e.V." (GEK e.V.)**

##### 1.2

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, VR 7110, eingetragen

##### 1.3

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Düsseldorf. Die aktuellen Adressdaten sind im Internet unter [www.gek-ev.de](http://www.gek-ev.de) verfügbar.

### § 2

#### Zweck

##### 2.1

Die GEK e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des III. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

##### 2.1.1

Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Sicherung der Güte unter dem **RAL-Gütezeichen Kompetenz richtig Essen** (Speisenqualität- und Ernährungs-Beratungskompetenz), d. h. gesundheitsbewusste Speisen in der Außer-Haus-Verpflegung, die Dienstleistungen von Beratungs- und Schulungsangeboten im Ernährungs- und Diättherapeutischen Bereich, im Bereich der Küchenpraxis, von Aufklärungs- und Informationsaktivitäten sowie Verpflegungssysteme mit deren Leistungen sowohl für Verbraucher als auch für Vertragspartner zu sichern und fortzuentwickeln. Angesprochen sind hier alle Einrichtungen, die diese genannten Angebote im Sinne der RAL-Gütesicherung mit den Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen zur Verfügung stellen, beispielsweise: Klinische Einrichtungen; Hotels, Restaurants; Senioreneinrichtungen; Betriebe mit Gemeinschaftsverpflegung; Speisen-Produktionsstätten, z. B. „Essen auf Rädern“; stationäre, ambulante und mobile Ernährungs-, Diätberatungs- und Schulungsdienstleister in theoretischen und praktischen Bereichen; Anbieter von Verpflegungssystemen.

##### 2.1.2

Einrichtungen, deren Güte nach den Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen geprüft sind, wird das **RAL-Gütezeichen Kompetenz richtig Essen** gemäß RAL-GZ 110 mit der entsprechenden Spezifikation verliehen. Die Nutzung des zutreffenden RAL-Gütezeichens findet ihre Regelung in der Gütezeichen-Satzung und in den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des RAL-Gütezeichens. Eine Zusammenstellung der Kennzeichnungen wird in einem Verzeichnis veröffentlicht und sowohl Mitgliedern als auch Dritten zum Zwecke der Verbraucherberatung zur Verfügung gestellt.

##### 2.1.3

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs wird durch Kontrolle des rechtmäßigen Gebrauchs des zutreffenden RAL-Gütezeichens gesichert. Zur Wahrung der Verpflichtungen

aus Abschnitt 7.2 der Gütezeichen-Satzung wird gegen missbräuchliche Nutzung des zutreffenden Gütezeichens gegen Mitglieder oder Dritte außergerichtlich oder gerichtlich vorgegangen.

#### 2.1.4

Zur Aufklärung der Bevölkerung, zur Information und Weiterbildung auf ernährungswissenschaftlichem Gebiet werden sowohl Mitgliedern als auch interessierten Dritten Publikationen sowie die jährliche Fortbildungstagung angeboten.

### 2.2

Die GEK e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### 2.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### 2.4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

#### 3.1

Mitglieder können werden:

##### 3.1.1

Als ordentliche Mitglieder mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung: natürliche und juristische Personen (z. B. klinische Einrichtungen, Hotels, Gaststätten und Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung, Industriebetriebe, Ernährungs-, Diätberatungs- und Schulungsdienstleister), die die Allgemeinen und jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen sowie Satzungs- und Zeichenunterlagen der GEK e.V. anerkennen und einhalten und gemäß der Gütezeichen-Grundlage Vollkosten und/oder Diäten zubereiten, zum Verzehr anbieten und/oder vertreiben.

Mitglieder der Organe Vorstand und Güteausschuss gelten als ordentliche Mitglieder. Das beinhaltet nicht zwangsläufig das Recht zur Führung des Gütezeichens.

##### 3.1.2

Als außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder) ohne Stimmrecht und mit Sitz und beratender Stimme in der Mitgliederversammlung:

Körperschaften, Vereine, Betriebe und Einzelpersonen, die an den Zwecken des Vereins ein berechtigtes Interesse haben.

Persönlichkeiten, die sich um die GEK e.V. verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4

### Vertretung

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende\*, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende\*, wobei der Grund der Verhinderung nicht nach außen nachgewiesen zu werden braucht. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein in allen Belangen.

*\* Es wurde hier und in Folge die maskuline Schreibweise gewählt, es gilt ebenso die feminine*

## § 5

### Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

5.1 Die GEK e.V. ist Trägerin und Verleiherin des folgenden Gütezeichens für die jeweiligen Geltungsbereiche.



5.2 Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 Das Gütezeichen ist beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke im Markenregister eingetragen.

## § 6

### **Kreis der Berechtigten und Nutzungsbedingungen**

6.1 Das Gütezeichen kann jeder Betrieb nutzen, der Angebote und Leistungen gemäß der Allgemeinen und Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen anbietet und / oder vertreibt und dem das **RAL Gütezeichen Kompetenz richtig Essen** für den jeweiligen Geltungsbereich verliehen worden ist.

6.2 Das Gütezeichen der GEK e.V. kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss durch Bevollmächtigte die Voraussetzung entsprechend den Allgemeinen und jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Verpflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, die Gütezeichensatzung nebst den Allgemeinen und jeweils zutreffenden Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen, einzuhalten.

6.3 Gütezeichennutzer dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Angebote und Leistungen verwenden.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Beteiligten**

**7.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen von RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragen ist sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen der GEK e.V. als dem Zeichenträger zu.**

**7.2 Die GEK e.V. ist verpflichtet,**

7.2.1 die Gütezeichennutzer zu überwachen, dass sie die Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen einhalten,

7.2.1 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,

7.2.3 einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich genutzt wird,

7.2.4 das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichen-Liste gestrichen ist.

7.2.5 Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine durchgeführte Auslandsregistrierung des Gütezeichens (IR-Marke) und die Eintragung als Gemeinschaftskollektivmarke.

**7.3 Die Gütezeichennutzer sind verpflichtet,**

- 7.3.1 die Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen einzuhalten,
- 7.3.2 der GEK e.V. mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich genutzt wird,
- 7.3.3 dazu beizutragen, dass der Zweck der GEK e.V. gefördert wird,
- 7.3.4 die von der GEK e.V. festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

**7.4 Die Gütezeichennutzer haben die Güte ihrer Angebote und Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung durch die GEK e.V., ihre Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.**

**§ 8  
Änderungen**

Die GEK e.V. kann die Gütezeichensatzung nur ändern, wenn RAL dies vorher schriftlich genehmigt hat. Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der GEK e.V. bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Düsseldorf, im März 2009